

# **Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn am 29.04.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1: Geltungsbereich und Friedhofszweck	2
§ 2: Schließung und Entwidmung	3
§ 3: Friedhofsverwaltung	3
§ 4: Amtshandlungen	3

### **II. Ordnungsvorschriften**

§ 5: Öffnungszeiten	4
§ 6: Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 7: Gewerbliche Arbeiten	5

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 8: Anmeldung einer Bestattung	5
§ 9: Ruhezeiten und Nutzungsrecht	6
§ 10: Säрге und Urnen	6
§ 11: Umbettungen und Ausgrabungen	7

### **IV. Grabstätten**

§ 12: Nutzungsrechte und Pflegeverpflichtung	7
§ 13: Arten und Größen von Grabstätten	9
§ 14: Einzelgräber	10
§ 15: Doppelgräber	10
§ 16: Vorzeitige Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes	12
§ 17: Grabregister	12

<b>V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale</b>	
§ 18: Gestaltung, Anlage und Unterhaltung von Grabstätten	12
§ 19: Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen	14
§ 20: Besondere Bestimmungen für Rasengrabstätten	15
§ 21: Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen	16
§ 22: Räumung von Grabmalen	17
<b>VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle</b>	
§ 23: Leichenkammer	17
§ 24: Friedhofskapelle	18
<b>VII. Gebühren</b>	
§ 25: Gebührenordnung	18
<b>VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	
§ 26: Gültigkeitsbereich	18
§ 27: Inkrafttreten	19

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1: Geltungsbereich und Friedhofsziel**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zzt. das Flurstück 41 Flur 9 der Gemarkung Großenheidorn in der Größe von insgesamt 1,0510 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Kirchengemeinde Großenheidorn.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Großenheidorn hatten oder Gemeindeglied der Kirchengemeinde Großenheidorn waren, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen und von Personen, deren Angehörige ersten Grades im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn wohnhaft sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## **§ 2: Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstellen noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind.

## **§ 3: Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

## **§ 4: Amtshandlungen**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten wird und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Der Kirchenvorstand kann das Pfarramt des Friedhofsträgers veranlassen, denjenigen, der die Bestattung leitet oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, auszuschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die Evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5: Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 6: Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Totenruhe und dem Gedenken der Trauernden angemessenes Verhalten. Dies gilt in besonderem Maß während einer Trauerfeier und einer Bestattung. Zudem sind Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die Evangelische Kirche richten, zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundeführer ist für ein Verhalten des Hundes, das § 6 (1) entspricht, verantwortlich.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle, Gehhilfen (Rollator u. ä.), zu befahren;
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
  - c) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
  - d) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  - e) zu lärmern oder zu spielen;
  - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

- (5) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (7) Den Anordnungen des Kirchenvorstands und der, mit der Aufsicht betrauten Personen, ist Folge zu leisten.

### **§ 7: Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende und Mitarbeiter des Friedhofs, die für die Durchführung einer Trauerfeier, einer Bestattung, Reparaturen der Anlagen und Gebäude und der Grabpflege tätig werden, stellen eine Ausnahme von § 6 (4) a) dar.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die Friedhofsordnung verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten nach § 7 (1) erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.
- (4) Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8: Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen unverzüglich anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einem Doppelgrab nach § 13 (1) ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstelle ist durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 9: Ruhezeiten und Nutzungsrecht**

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene in Särgen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht einer Doppelgrabstätte verlängert sich mit der zweiten Beisetzung um die Anzahl der Jahre, die zur Wahrung der Ruhezeit nach § 9 (1) nötig ist. Die Gebühren für die zweite Beisetzung richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Nutzungsrecht einer Grabstätte nach § 13 (1) kann über die Ruhezeit hinaus auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts zu stellen. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn Friedhofsplanung oder eine Schließung nach § 2 dem nicht entgegenstehen. Ablehnungsgründe sind dem Antragsteller zu erläutern.
- (5) Die Verlängerung einer Ruhefrist ist unabhängig von ihrem Anlass nach § 9 (3) oder (4) kostenpflichtig nach Maßgabe der Gebührenordnung.
- (6) Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

### **§ 10: Säрге und Urnen**

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Aschenkapseln (Urnen) und Überurnen (Urnenmantel) müssen ökologisch, bzw. biologisch abbaubar sein.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

## **§ 11: Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass deren Kontaktdaten nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Den Angehörigen kann bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden, sofern das möglich ist. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle von § 11 (2) nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn die Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Die Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen als den Zwecken der Umbettung bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12: Nutzungsrechte und Pflegeverpflichtung**

- (1) An Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte verliehen. Das Nutzungsrecht wird nur einer einzelnen Person verliehen.
- (2) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

- (3) Nutzungsrechte werden nur im Todesfall, nicht im Voraus, verliehen. Ausgenommen hiervon sind Doppelgräber nach §13 (1). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstands.
- (4) Nutzungsrechte an einer Grabstelle oder Grabstätte werden, mit Ausnahme aller Doppelgrab-Arten, nicht übertragen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte auf andere Personen erweitern und die Nutzungszeit verlängern, wenn der Nutzungsberechtigte dies beantragt, eine solche Nutzung der Grabstätte im Interesse der Friedhofsverwaltung liegt und der Friedhofsteil nicht nach § 2 geschlossen wurde.
- (6) Das Nutzungsrecht schließt die Pflegeverpflichtung für eine Grabstätte ein.
- (7) Zur Pflege von Rasengräbern nach § 13 (1) f) bis i) sowie des Rasenteils der Gräber nach § 13 (1) j) und k) ist der Friedhofsträger verpflichtet.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann die Pflegeverpflichtung auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist das Einverständnis des mit der Pflege Beauftragten, schriftlich zu erklären.
- (9) Verstirbt ein Nutzungsberechtigter ohne vorherige Regelung der Pflegeverpflichtung, ist der Friedhofsverwaltung mit der Anzeige der Bestattung nach § 8 (1) die Person zu benennen, die zur Pflege der Grabstätte verpflichtet ist.
- (10) Kann eine zur Pflege verpflichtete Person nicht benannt werden, kann der Kirchenvorstand besondere Maßnahmen zur Durchführung der Bestattung, Anlage und Pflege des Grabes anordnen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte bzw. Pflegeverpflichtete ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einer Adressänderung, diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.



## § 13: Arten und Größen von Grabstätten

(1) Die Bestattung ist in folgenden Arten von Einzelgräbern und Doppelgräbern möglich:

Einzelgräber	Doppelgräber
a) Reihengrabstätten für Särge (für einen Sarg)	b) Doppelgrabstätten für Särge (für zwei Särge)
c) Kindergrabstätten für Särge (für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	
d) Grabstätten für Urnen (für eine Urne)	e) Doppelgrabstätten für Urnen (für zwei Urnen)
f) Rasen-Reihengrabstätten für Särge (für einen Sarg)	g) Rasen-Doppelgrabstätten für Särge (für zwei Särge)
h) Rasen-Grabstätten für Urnen (für eine Urne)	i) Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen (für zwei Urnen)
j) Rasen-Grabstätten mit kleinem Pflanzbeet (für einen Sarg)	k) Rasen-Doppelgrabstätten mit kleinem Pflanzbeet (für zwei Särge)

(2) In einer Reihengrabstätte und einer Rasen-Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) In einer Doppelgrabstätte und einer Rasen-Doppelgrabstätte für Särge darf grundsätzlich pro Grabstelle nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) In einer Doppelgrabstätte für Urnen und einer Rasen-Doppelgrabstätte für Urnen darf pro Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Die einzelne Grabstätte hat folgende Höchstmaße:

a) für Särge von Kindern:

Länge: 1,35 m      Breite: 0,60 m

b) für Särge von Erwachsenen:

Länge: 2,50 m      Breite: 1,30 m      bei Reihengrabstätten

Länge: 2,50 m      Breite: 2,30 m      bei Doppelgrabstätten

Länge: 2,40 m      Breite: 1,20 m      bei Rasen-Reihengrabstätten

Länge: 2,40 m      Breite: 2,40 m      bei Rasen-Doppelgrabstätten

c) für Urnen:

Länge: 0,75 m	Breite: 1,00 m	bei Grabstätten für Urnen und Doppelgrabstätten für Urnen
Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m	bei Rasen-Grabstätten und Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen

- (6) Grabstätten für Urnen und Doppelgrabstätten für Urnen sowie Rasen-Grabstätten für Urnen und Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen haben dieselbe Größe.
- (7) Im Einzelnen ist der Gestaltungsordnung für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

#### **§ 14: Einzelgräber**

- (1) Einzelgräber nach § 13 (1), ausgenommen Kindergräber, werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Kindergrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach vergeben. Sie haben kein begrenztes Nutzungsrecht. Die Kindergrabstätte kann aber nach Ablauf der Ruhezeit auf Wunsch des Nutzungsberechtigten aufgelöst werden.
- (3) Die Umwandlung von Rasen-Grabstätten für Urnen in Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen ist möglich.
- (4) Reihengrabstätten können in Rasen-Reihengrabstätten umgewandelt werden.

#### **§ 15: Doppelgräber**

- (1) Doppelgräber nach § 13 (1) werden mit insgesamt zwei Grabstellen vergeben. Die Grabstätten werden der Reihe nach einzeln vergeben.
- (2) Durch die zweite Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit gemäß § 9 (3).

- (3) In Doppelgräbern nach § 13 (1) dürfen folgende Angehörige des zuerst Bestatteten beigesetzt werden:
- a) Ehegatte und Partner eheähnlicher Gemeinschaften
  - b) Kinder (eheliche, nicht-eheliche, Adoptivkinder)  
(Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Verstorbenen. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.)
  - c) Enkel (eheliche, nichteheliche, Kinder von Adoptivkindern)
  - d) Eltern (auch Adoptiveltern)
  - e) Geschwister und Halbgeschwister  
(Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.)
  - f) Ehegatten oder Lebenspartner der Kinder, der Enkel, der Geschwister
  - g) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- (4) Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zu veranlassen.
- (5) Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des zuerst Bestatteten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der unter § 15 (3) a) bis g) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 15 (3) genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach § 15 (3) geworden ist. Für die Übertragung gilt § 15 (6).

(8) Doppelgrabstätten für Säрге können in Rasen-Doppelgrabstätten für Säрге umgewandelt werden.

### **§ 16: Vorzeitige Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes**

(1) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Nutzungsberechtigte, frühestens nach 15 Jahren, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zurückgeben. Die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen. Ein Rechtsanspruch auf Aufhebung des Nutzungsrechts auf Grund der geltenden Friedhofsordnung besteht nicht.

(2) Der Nutzungsberechtigte beantragt (schriftlich) die Aufhebung des Nutzungsrechts, die Abräumung der Grabstelle und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Unter Pflege ist die Herrichtung des Grabes als Rasengrab und die Rasenpflege zu verstehen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat für die unter § 16 (2) beschriebenen Leistungen eine Gebühr nach der zurzeit geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Nach Zahlung der Gebühr enden alle Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten an der Grabstelle.

(4) Eine anteilige Erstattung der bisher entrichteten Friedhofsgebühren erfolgt nicht.

### **§ 17: Grabregister**

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsberechtigten und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

### **§ 18: Gestaltung, Anlage und Unterhaltung von Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Grabstätten nach § 13 a) bis e) müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Das Grabmal und Grabeinfassungen müssen durch den Nutzungsberechtigten bereitgestellt, bezahlt und fachgerecht eingesetzt bzw. errichtet werden. Zudem ist der Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, einen angemessenen Bereich um das Grab zu schaffen sowie verwelkte Blumen und Kränze von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Grabstätten nach § 13 (1) a) bis e) und Pflanzbeete nach § 13 (1) j) und k) sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen Pflanzen über eine Grabstätte hinaus tritt § 18 (7) in Kraft.
- (4) Rasen-Grabstätten nach § 13 (1) f) bis i) werden vom Friedhofsträger angelegt, gepflegt und unterhalten, hierzu zählen das Abräumen der Kränze innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung, die Raseneinsaat und das Rasenmähen. Das Grabmal und ggf. die ebenerdige Mähkante werden durch den Nutzungsberechtigten bereitgestellt, bezahlt und fachgerecht eingesetzt bzw. errichtet.
- (5) Für Rasen-Grabstätten nach § 13 (1) j) und k) gilt für Anlage, Pflege und Unterhaltung des Rasenteils der Grabstätten § 18 (3). Das Grabmal und die ebenerdige Einfassung des Pflanzbeetes werden durch den Nutzungsberechtigten bereitgestellt, bezahlt und fachgerecht eingesetzt bzw. errichtet. Zudem ist der Nutzungsberechtigte zur Pflege des Pflanzbeetes verpflichtet, das für Blumen- und Grabschmuck vorgesehen ist. Wird Grabschmuck außerhalb des Pflanzbeets platziert, behält der Kirchenvorstand es sich vor, diesen entfernen zu lassen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (7) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.
- (8) Wird eine Grabstätte nach § 13 (1) nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als drei Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

## § 19: Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grab-Einfassungen

(1) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstands errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 (1) und (2) voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Grabmale müssen wie folgt gestaltet sein:

1. Für Grabmale, dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
- c) Grabmale mit Anstrich.

2. Abmessungen des Grabmals:

2.1. Die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen sind bis zu folgenden Größen zulässig:

- |  |               |             |
|--|---------------|-------------|
| a) Gräber nach § 13 (1) a), c), f) und j): | Breite 0,45 m | Höhe 0,95 m |
| b) Gräber nach § 13 (1) b), g) und k):     | Breite 1,10 m | Höhe 1,00 m |
| c) Gräber nach § 13 (1) d) und e):         | Breite 0,97 m | Höhe 0,72 m |

2.2. Liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

- |  |  |
|--|--|
| a) Gräber nach § 13 (1) d) und e):     | Grabplatten dürfen die Fläche der Grabstätte ganz oder teilweise bedecken. |
| b) Gräber nach § 13 (1) f):            | 50 x 50 x 6 cm mit umlaufender Fase (5 bis 10 mm)                          |
| c) Gräber nach § 13 (1) g), h) und i): | 40 x 60 x 6 cm mit umlaufender Fase (5 bis 10 mm)                          |

3. Pflanzbeete haben folgende Maße:

- |                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| a) Gräber nach § 13 (1) j): | Breite 0,45 m Tiefe bis zu 0,60 m |
| b) Gräber nach § 13 (1) k): | Breite 1,10 m Tiefe bis zu 0,60 m |

- (3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 (5).
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. § 19 (1) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Jede Grabstelle muss den Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Todesdatum tragen (mindestens Jahreszahlen). Anonyme Grabstellen sind nicht zulässig.
- (6) Grabstätten nach § 13 (1) a) bis c) sind mit einer Stein- oder Heckeneinfassung zu versehen. Grabstätten nach § 13 (1) d) und e) sind mit einer Stein-Einfassung zu versehen. Pflanzbeete nach § 13 (1) j) und k) sind mit einer ebenerdigen Stein-Einfassung zu versehen.
- (7) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und Ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen mit Kies, Splitt und Ähnlichem ist nur zulässig, wenn als Unterlage ein luft- und wasserdurchlässiges Material verwendet wird.
- (8) Bänke und Stühle auf oder neben den Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Daher entscheidet der Kirchenvorstand an welchen Stellen Bänke aufgestellt werden.

## **§ 20: Besondere Bestimmungen für Rasengrabstätten**

- (1) Dieser Paragraph gilt für Grabstätten nach § 13 (1) f) bis k).
- (2) Nach Maßgabe der Friedhofsgestaltungsordnung sind folgende Grabmale vorgeschrieben:
  - a) liegende Grabmale (Grabplatten) für Rasengrabstätten für Urnen und Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen;
  - b) stehende oder liegende Grabmale für Rasen-Reihengrabstätten für Särge und Rasen-Doppelgrabstätten für Särge;
  - c) stehende Grabmale für Rasen-Grabstätten mit Pflanzbeet für Särge und Rasen-Doppelgrabstätten mit Pflanzbeet für Särge.
- (3) Liegende Grabmale für alle Arten von Rasen-Grabstätten sollen aus poliertem Granit gefertigt sein, z. B. Vanga-Granit aus Schweden (rötlicher Granit), Impala-Granit aus Südafrika (anthrazitfarbener Granit), Labrador-Granit aus Norwegen (bläulicher Granit), oder vergleichbare polierte Granite.

- (4) Stehende Grabmale sind mit einer umlaufenden, ebenerdigen Mäh-Kante aus Betonplatten oder Naturstein zu versehen, die eine Breite von 10 cm haben sollte und ebenerdig zu verlegen ist.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck auf Rasen-Grabstätten ist nicht statthaft. In der Zeit zwischen Allerheiligen bzw. Ewigkeitssonntag und dem 15. März des Folgejahres kann der Friedhofsträger Ausnahmen hiervon zulassen. Der Kirchenvorstand behält es sich vor, ordnungswidrig abgelegten Grabschmuck entfernen zu lassen. Seitens des Nutzungsberechtigten besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Für das Ablegen von Grabschmuck außerhalb dieser Frist sind auf dem Friedhof zentrale Gedenkplätze vorgesehen.
- (6) Grabplatten, ebenerdige Mäh-Kanten und ebenerdige Einfassungen für kleine Pflanzbeete sind so im Boden zu verlegen, dass das Befahren und Bearbeiten der Grasflächen störungsfrei möglich ist. Für Schäden an Grabplatten, Mähkanten und Einfassungen, die durch das unsachgemäße Verlegen oder durch Verwendung anderer Materialien auftreten, übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung. Für kleinere Schäden (z. B. Reifenspuren), die durch das Rasenmähen entstehen, wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

## **§ 21: Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Hersteller- oder Betriebshinweise dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die



Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

## **§ 22: Räumung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Auflösen der Grabstätte veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung des Grabmals und sonstiger Anlagen. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmal und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Grabmale und sonstigen Anlagen dürfen nur von einem vom Kirchenvorstand Beauftragten abgeräumt werden.
- (3) Wenn bei Kindergrabstätten nach § 13 (1) c) kein Nutzungsberechtigter zu ermitteln ist, kann die Kindergrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit im Auftrag des Kirchenvorstands aufgelöst werden.
- (4) Für die Kosten einer Grabräumung nach § 13 (1) a) bis e, j) und k) muss der Nutzungsberechtigte zum Zeitpunkt der Räumung aufkommen. Es gilt die Friedhofs-Gebührenordnung in der dann gültigen Fassung.

## **VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle**

### **§ 23: Leichenkammer**

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchen-vorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

#### **§ 24: Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **VII. Gebühren**

#### **§ 25: Gebührenordnung**

Für die Leistungen des Friedhofsträgers, die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder einer Grabstelle werden Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

### **VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 26: Gültigkeitsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

**§ 27: Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Großenheidorn, den 29.04. 2019

Der Kirchenvorstand:

.....

.....

.....

(Siegel)